

Bekanntmachung nach § 50 Absatz 5 des Bundsmeldegesetzes

Gruppenauskünfte an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen anlässlich der Europawahl, Regionalversammlung, Kreistagswahl und Gemeinderatswahl am 09.06.2024

Die Meldebehörde darf Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs vorangehenden Monaten vor der Wahl Auskünfte aus dem Melderegister über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften von nach Lebensalter zusammengesetzten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen (Gruppenauskunft).

Beispiel für solche Gruppen: Wahlberechtigte, die zum ersten Mal an der Wahl teilnehmen dürfen (Jungwähler).

Die Geburtstage dürfen hierbei nicht mitgeteilt werden.

Die Stadtverwaltung kann die oben erwähnten Melderegisterdaten ferner dazu verwenden, den Wahlberechtigten Informationen von Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden (Adressmitteilung).

Die Wahlberechtigten haben das Recht, dieser Auskunftserteilung und Datennutzung zu widersprechen.

Er kann nur umfassend bezüglich aller Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen ausgeübt werden.

Der Widerspruch hat bis zu seinem ausdrücklichen Widerruf Gültigkeit, d. h. alle früher im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen eingelegten Widersprüche haben weiterhin Gültigkeit.

Der Widerspruch ist schriftlich oder per Fax an 0711/ 3512-552666 bei der Meldebehörde (Bürgeramt) beim Ordnungs- und Standesamt der Stadt Esslingen am Neckar, Beblingerstraße 3 und 1, 73728 Esslingen am Neckar, einzulegen.

**Einen Vordruck erhalten Sie beim Bürgeramt oder im Internet unter www.esslingen.de
Es genügt auch eine formlose schriftliche Erklärung**